

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: LohnFG § 6 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1;
 BGB § 626 Abs. 1; ZPO § 322 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 567/75

Urteil des BAG vom 10. November 1976

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 567/75

2 (3) Sa 184/74 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
10. November 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Werner für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. August 1975 - 2 (3) Sa 184/74 - aufgehoben, soweit es die Beklagte verurteilt hat, an den Kläger 1.728,12 DM brutto abzüglich 1.026,40 DM netto nebst 4 % Zinsen ab 13. September 1973 zu zahlen.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts



- 2 -

Koblenz vom 13. März 1974 - 2 Ca 1108/73 -
zurückgewiesen.

3. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung
und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger verlangt Lohnfortzahlung nach § 6 Abs. 1
Satz 1 LohnFG für die Zeit vom 11. Juli bis 5. August
1973. Er war bei der Beklagten, die ein Unternehmen für
Industrieofen- und Feuerungsbau betreibt, vom 8. April
bis 11. Juli 1973 als Feuerungsmaurer beschäftigt. Die
Beklagte unterhält Baustellen im ganzen Bundesgebiet.
Der Kläger arbeitete zuletzt auf einer Baustelle in Bütz-
fleth bei Stade. Er hatte sich vertraglich verpflichtet,
"bei Arbeitsunfähigkeit binnen 24 Stunden dem Betrieb ei-
ne Nachricht zu geben".

Am Freitag, dem 6. Juli 1973 gegen 14.00 Uhr fuhr
der Kläger mit seinen Arbeitskollegen vom D und
St im Pkw des Arbeitskollegen vom D von
Bützfleth zu seiner Familie nach Gelsenkirchen. Am 9. Ju-
li 1973 suchte er dort den Facharzt für Orthopädie Dr.
med. B auf, der ein Cervical-Syndrom feststellte und
den Kläger für arbeitsunfähig erklärte. Diese Arbeitsun-
fähigkeit dauerte bis zum 5. August 1973. Am 10. Juli
1973 sandte der Kläger die Arbeitsunfähigkeitsbescheini-
gung an die Beklagte; sie ging dort am 12. Juli 1973 ein.
Mit Schreiben vom 10. Juli 1973, das dem Kläger am 11. Ju-
li 1973 zuging, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhält-
nis fristlos. Die vom Kläger hiergegen erhobene Klage blieb
ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz be-
stätigte im Vorprozeß durch Urteil vom 2. Oktober 1974
(2 (3) Sa 183/74) das die Klage abweisende Urteil des Ar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

beitsgerichts Koblenz vom 13. März 1974. Zur Begründung führte das Landesarbeitsgericht im Vorprozeß aus, daß der Kläger seine Arbeitsunfähigkeit entgegen einer vertraglichen Abrede nicht binnen 24 Stunden angezeigt habe. Die Beklagte sei auf eine schnelle Benachrichtigung des Arbeitnehmers angewiesen. Zudem habe der Kläger bereits am 15. und 16. Juni 1973 unentschuldigt gefehlt, er sei deshalb auch schon verwarnet worden. Die Beklagte hätte daher davon ausgehen können, daß der Kläger auch am 9. und 10. Juli 1973 unentschuldigt fehle.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger u.a. Lohnfortzahlung für die Zeit vom 11. Juli bis 5. August 1973 in Höhe von 1.728,12 DM brutto abzüglich des von der Innungskrankenkasse für die fragliche Zeit gezahlten Betrages von 1.026,40 DM netto geltend gemacht. Er hat behauptet, er habe am Morgen des 9. Juli 1973 seine Arbeitskollegen vom D und St, als sie ihn in seiner Wohnung zur Fahrt nach Bützfleth abholen wollten, davon unterrichtet, daß er noch am selben Tage zum Arzt gehen wolle. Das hätten seine Arbeitskollegen auch dem Polier T bei Ankunft auf der Baustelle mitgeteilt. T habe noch am gleichen Tage die Geschäftsleitung der Beklagten davon unterrichtet.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, am 10. Juli 1973 habe sie noch den Eingang der Post abgewartet. Als der Kläger sich wiederum nicht gemeldet habe, habe sie wegen der Verletzung der im Vertrag vereinbarten Mitteilungspflicht die fristlose Kündigung ausgesprochen. Der Polier T habe sie zusätzlich davon unterrichtet, daß der Kläger sein gesamtes Werkzeug von der Baustelle mitgenommen habe. Sie habe deshalb auch annehmen dürfen, daß der Kläger nicht mehr zu seiner Arbeitsstelle zurückkehren wolle. Erst am 11. Juli 1973 habe er nachmittags im Betrieb angerufen und sich krank gemeldet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte zur Lohnfortzahlung für die fragliche Zeit verurteilt. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten, mit der sie Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erstrebt, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg. Dem Kläger steht der mit der Klage geltend gemachte Anspruch nicht zu.

Das Arbeitsverhältnis ist durch fristlose Kündigung der Beklagten am 11. Juli 1973 beendet worden. Das steht nach dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Oktober 1974 (2 (3) Sa 183/74) rechtskräftig fest. Der Kläger kann deshalb seinen Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur auf § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG stützen. Danach behält der Arbeiter seinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, diese Voraussetzung sei auch im vorliegenden Fall gegeben.

1.a) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG eine Kündigung dann aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit einen objektiven Geschehensablauf in Gang setzt, der schließlich den Entschluß des Arbeitgebers zur Kündigung auslöst. Dabei schadet es nicht, daß sonstige hinzutretende Umstände den Kündigungsentschluß beeinflussen oder gar erst hervorrufen, so lange die Arbeitsunfähigkeit sich als eine die Kündigung wesentlich mitbestimmende Bedingung darstellt (BAG 24, 1 [3/4] = AP Nr. 1 zu § 6 LohnFG [zu 1 der Gründe]; BAG 24, 84 [87] = AP Nr. 2 zu § 6 LohnFG [zu 1 der Grün-



- 5 -

de]; AP Nr. 3 zu § 6 LohnFG [Bl. 1 R]). Das ist der Fall, wenn die Arbeitsunfähigkeit den entscheidenden Anstoß für die Kündigung gegeben hat. An diesen Grundsätzen ist festzuhalten.

b) Das Berufungsgericht hat diese Voraussetzung hier als gegeben angesehen. Seine Begründung überzeugt jedoch nicht. Vielmehr war die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung durch Vertragsverletzungen des Klägers veranlaßt; sie gaben den entscheidenden Anstoß zur Kündigung.

aa) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Beklagte habe zwar ihre fristlose Kündigung mit dem Verstoß des Klägers gegen die vertraglich vereinbarte 24-stündige Meldefrist begründet. Das schließe aber nicht aus, daß die Arbeitsunfähigkeit selbst den Kündigungsentschluß wesentlich mitbestimmt habe. Dafür spreche der enge zeitliche Zusammenhang zwischen Ausspruch der Kündigung und der Mitteilung des Poliers an die Beklagte. Bei der Kürze des Arbeitsverhältnisses habe die Beklagte die Lohnfortzahlung als besondere Härte empfinden müssen; "vermutlich" sei sie deshalb bestrebt gewesen, sich von der Lohnfortzahlungspflicht zu befreien.

bb) Mit dieser Begründung ist das angefochtene Urteil nicht zu halten. Der erwähnte zeitliche Zusammenhang besteht nicht nur zwischen der Mitteilung des Poliers und dem Ausspruch der Kündigung, er besteht auch zwischen der Verletzung der vertraglich vereinbarten und gesetzlich gebotenen Mitteilungspflicht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LohnFG) und der ausgesprochenen Kündigung. Die Beklagte hat mit ihrer fristlosen Kündigung unmittelbar auf die Vertragsverletzung des Klägers reagiert. Weitere konkrete Umstände, die für seine Auffassung sprechen, kann das Berufungsgericht nicht anführen.

cc) Es kann deshalb der Beklagten nicht widerlegt werden,



- 6 -

daß sie aus Anlaß der Vertragsverletzung des Klägers gekündigt hat. Liegen erhebliche Vertragsverletzungen vor, die den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen, und sind ihm diese Vertragsverletzungen auch bei Ausspruch der fristlosen Kündigung bekannt, ist im Regelfall anzunehmen, daß Kündigungsgrund und Kündigungsanlaß zusammenfallen. Mit einer fristlosen Kündigung reagiert der Arbeitgeber auf ein Verhalten des Arbeitnehmers, das ihm jede weitere Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar macht (§ 626 Abs. 1 BGB). Der Arbeitgeber braucht dann nicht nach Vorwänden zu suchen, um sich vom Arbeitnehmer zu trennen, oder sich von der Lohnfortzahlungspflicht zu befreien.

So war es im vorliegenden Fall. Der Kläger hat seine Pflichten erheblich verletzt. Er hätte die Beklagte unverzüglich von seiner Erkrankung unterrichten müssen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LohnFG). Das war ihm innerhalb von 24 Stunden möglich und zumutbar. Diese unverzügliche Mitteilung war nicht etwa deshalb entbehrlich, weil der Polier die Beklagte unterrichtet hätte. Der Polier hat nur eingeschränkt von einem möglichen Arztbesuch des Klägers gesprochen. Das geht zu Lasten des Klägers. Er hatte nach seinen eigenen Behauptungen auch nicht von vornherein die Absicht, die Beklagte über seine Arbeitskollegen von seiner bestehenden Arbeitsunfähigkeit zu benachrichtigen. Sonst hätte er ihnen einen eindeutigen Auftrag erteilt. So hat die Beklagte erst durch den Anruf des Klägers am 11. Juli 1973 nachmittags von der Arbeitsunfähigkeit erfahren. Seine Behauptung, er habe schon am 10. Juli 1973 vormittags, also vor Absendung des Kündigungsschreibens, die Beklagte von der Krankheit telefonisch unterrichtet, hat der Kläger in diesem Verfahren nicht mehr aufrechterhalten. Der Kläger hatte zwar ursprünglich eine solche Behauptung aufgestellt. Das Arbeitsgericht hatte jedoch nach Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugin O diese Behauptung des Klägers sowohl im Vorprozeß als auch in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

diesem Verfahren durch Urteile vom 13. März 1974 (Arbeitsgericht Koblenz, 2 Ca 850/73 und 2 Ca 1108/73) zurückgewiesen. In der Berufungsinstantz hat der Kläger in diesem Verfahren nur noch geltend gemacht, die Beklagte sei durch den Polier T ausreichend über seine bestehende Arbeitsunfähigkeit unterrichtet gewesen. Er hat die frühere Behauptung, er habe schon am 10. Juli 1973 telefoniert, in keiner Form wieder aufgegriffen.

2. Danach kann offen bleiben, ob das Landesarbeitsgericht zu Recht aus den festgestellten Umständen gefolgert hat, die Beklagte habe Kenntnis von der Arbeitsunfähigkeit des Klägers gehabt. Hierauf kommt es nicht an, weil die Beklagte - Kenntnis von der Arbeitsunfähigkeit unterstellt - jedenfalls nicht aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit gekündigt hat und es deshalb an dieser weiteren Voraussetzung für einen Lohnfortzahlungsanspruch nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG fehlt. Deshalb mußte das erstinstanzliche Urteil, das die Klage abgewiesen hatte, wieder hergestellt werden.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Seidensticker

Dr. Eck

Werner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)